

# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,  
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 15

Samstag, den 29. Oktober 2016

Nummer 24/2016

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### **Bekanntmachungen der Stadt Drebkau**

- Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) Seite 2
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) Seite 5
- Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung) Seite 9
- Einladung zur 11. ordentlichen Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am 07.11.2016 Seite 12
- Einladung zur 11. ordentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 08.11.2016 Seite 12
- Einladung zur 11. ordentlichen Sitzung des Bau- und Wirtschafts-Ausschusses am 09.11.2016 Seite 13
- Einladung zur 13. ordentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 15.11.2016 Seite 13

##### **Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Casel**

- Einladung zur 8. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Casel am 09.11.2016 Seite 14

##### **Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Domsdorf**

- Einladung zur 12. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Domsdorf am 08.11.2016 Seite 14

##### **Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Kausche**

- Einladung zur 9. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kausche am 11.11.2016 Seite 15

#### Amtliche Mitteilungen

##### **Mitteilungen der Stadt Drebkau**

- Mitteilungen der Friedhofsverwaltung Seite 15
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 16

##### **Mitteilungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Schorbus**

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schorbus am 22.11.2016 Seite 16

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

**Verantwortlich:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

**Druck und Verlag:** DRUCK+SATZ Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Telefon (035753) 17703  
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: pernick@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

#### Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Stadt Drebkau erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/15; [Nr. 32]), dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 11], S. 246, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32])) die folgende von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 11.10.2016 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Gegenstand der Gebührensatzung sind Gebühren und Auslagen, die für Verwaltungstätigkeiten in eigenem Wirkungskreis der Stadt Drebkau nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Kosten der Stadt Drebkau in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder von sonstigen Gebührensatzungen der Stadt Drebkau bleibt unberührt.

#### § 2 Bemessung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
  1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.
- (6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Dies gilt nicht für Ablehnungen entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (7) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr bis 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtshilfebescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 4 Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte unterliegen nicht der Gebührenpflicht.
- (2) Von den Gebühren sind befreit:
  1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
  2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung

unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient,

4. Die Gebührenfreiheit der in den Punkten 1 bis 3 genannten Berechtigten entfällt, wenn die Gebühr einen Dritten zur Last zu legen ist.
- (3) Von den Gebühren sind ferner befreit:
1. Leistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, der Widergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen, der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe, der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie von der Gemeindevertretung beschlossen sind, der Ausweisangelegenheit für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerebeschädigte und Schwerebehinderte, der Sozialversicherung, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens, soweit diese Aufgaben in der Stadt Drebkau liegen,
  2. die Erteilung von Bescheinigung zu Erlangung von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder -vergünstigungen,
  3. die Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (4) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind außerdem öffentliche und solche Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
- (5) Von der Gebührenerhebung kann über die Absätze 1 bis 4 hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### **§ 5 Besondere Auslagen**

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten, auch wenn der Kostenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
  1. Postgebühren für Porto-, Telefax- und Fernsprechkosten,
  2. Kosten für Boten (Postgebühr für Zustellung mit Postzustellungsurkunde),
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  5. bei Dienstgeschäften entstandene Reisekostenvergütungen,
  6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Leistung, für die Gebühren zu entrichten sind, wenn keine Gebührenfreiheit eintritt.

#### **§ 6 Gebührenpflichtiger**

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder wen sie unmittelbar begünstigt, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach den §§ 2 und 3 und den besonderen Auslagen nach § 5 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung,
  2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit Rücknahme des Antrages
  3. in den Fällen des § 3 mit der Bekanntgabe des Rechtsbehelfsbescheides.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren werden nur in besonderen Fällen durch förmlichen Gebührenbescheid mitgeteilt.
- (4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Im förmlichen Gebührenbescheid können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (6) Die Quittung der Gebührenerhebung kann durch Gebührenmarken, Kassenquittung oder Gebührenrechnung erfolgen.
- (7) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühren und die besonderen baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden.

#### **§ 8 Säumniszuschlag**

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Verwaltungsgebühren oder besondere Auslagen nicht entrichtet, so kann ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften des § 240 der Abgabenordnung erhoben werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 31. Mai 2006 außer Kraft.

Drebkau, den 17.10.2016  
i.V.



*D. Daniela Menzel-Neumann*

gez. Daniela Menzel-Neumann  
Allgemeine Stellvertreterin  
des Bürgermeisters

**Anlage****1. Einwohnermeldewesen/ Personenstandswesen**

Die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Einwohnermelde- und Personenstandswesen werden gemäß den Verordnungen über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**2. Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen**

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag
2.1	Fotokopien/Telefax	
	- bis zu einem Format A4 erste Seite	0,70 €
	ab 2. Seite	0,05 €
	- Format A3 erste Seite	0,70 €
	ab 2. Seite	0,05 €
2.2.	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt wurden (CD)	tatsächliche Kosten
2.3	Zusendung/Zustellung von Schriftstücken nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen, Genehmigungen und sonstige Unterlagen, soweit nicht eine Zusendung/Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist (Portokosten / Kurier)	tatsächliche Kosten

**3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse**

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00 €
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite der Ersatzschrift	4,00 €
3.3	Sonstige Bescheinigungen	3,00 €
3.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	4,00 €

**4. Akteneinsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)**

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag
4.1	Zur Verfügung stellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Drebkau angelegt wurden oder sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften - je angefangene ¼ Stunde	10,00 €

**5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung / Auskünfte der Verwaltung / Genehmigungen und Erlaubnisse**

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, Auskünfte der Verwaltung / Genehmigungen und Erlaubnisse (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) - je angefangene ¼ Stunde	10,00 €

**6. Steuern und Abgaben**

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag
6.1	Bescheinigung/Aufstellung über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre - pro Jahr	7,00 €
6.2	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	6,00 €
6.3	Ersatz verlorener oder unbrauchbar gewordener Hundesteuermarken	3,50 €
6.4	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden und sonstigen Quittungen	3,50 €

**7. Bauverwaltung**

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag
7.1	Bearbeitung von Bauvoranfragen und Baugenehmigungen - je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
7.2	Zuordnung (Vergabe) von Hausnummern auf Antrag	18,00 €
7.3	Planungsrechtliche Auskünfte und Bereitstellung von Bauleitplänen (auszugsweise)	10,00 €
7.4	Farbkopien aus Bauleitplänen (auszugsweise) bis A3 Format erste Seite - ab 2. Seite	0,70 € 0,05 €
7.5	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Negativattest	18,00 €

**8. Fundbüro**

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag
8.1	Aufwendungen für die Ermittlung des Empfangsberechtigten einer Fundsache	10,00 €

**9. Ordnungsverfügungen**

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag
9.1	Prüfung des Sachverhalts einer Ordnungsverfügung vor Ort - je angefangene ¼ Stunde	10,00 €

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)

### Präambel

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19],S.286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.27]) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08],S.174 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in der Sitzung vom 11.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand des Winterdienstes

- (1) Die Stadt Drebkau betreibt den Winterdienst auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 49a Abs.1 BbgStrG, öffentliche Straßen), innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit der Winterdienst nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Der Winterdienst umfasst die Schneeberäumung und Beseitigung von Glätte auf Fahrbahnen und Gehwegen.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Straßenverkehrsordnung)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Öffentliche Straßen und Straßenteile im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze, insbesondere:
  - a) Fahrbahnen einschließlich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel,
  - b) Rad- und Gehwege,
  - c) Rinnsteine,
  - d) Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - e) Einflussöffnungen der Entwässerungsanlagen,
  - f) Böschungen und Stützmauern,
  - g) Hydranten
- (5) Die Stadt Drebkau kann sich zur Erfüllung ihrer Winterdienstpflicht Dritter bedienen.

### § 2 Übertragung des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Der Winterdienst der im anliegenden Straßenverzeichnis mit dem Buchstaben „A“ kenntlich gemachten Fahrbahnen, Geh- und/oder Radwege und/oder einzelnen Straßenteilen gemäß § 1 Abs.3 und 4 wird in dem festgelegten Umfang

den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

- (2) Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht zwischen mehreren Winterdienstverpflichteten als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Winterdienstpflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet gegenüber der Stadt für die übertragene Winterdienstpflicht.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Auf Antrag des Winterdienstverpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt, mit deren Zustimmung, die Winterdienstpflicht (ganz oder teilweise) an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Der Pflichtige und der Dritte haben der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Winterdienstpflicht mitzuteilen.

### § 3 Art und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Die Winterdienstpflicht umfasst die Schneeberäumung und Beseitigung von Glätte der Fahrbahnen und Gehwege und/oder einzelner Straßenteile gemäß § 2 Abs.1 und 2.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten zum Winterdienst verpflichtet, so erstreckt sich die Winterdienstleistung jeweils bis zur Straßenmitte.  
Ist nur auf einer Straßenseite ein Winterdienstpflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) Die Geh- und/oder Radwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freizuhalten.  
Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.  
Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
  - in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, in dem durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist),
  - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken Auf- oder Abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungstrecken.
- (4) Ist die Winterdienstpflicht der Straßen übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger
 zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.  
Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

- (6) Der geräumte Schnee ist auf dem an die Straße angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist – am Straßenrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (8) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee an Bäumen oder auf Grünflächen ab zu lagern.
- (10) Schneeaufwallungen am Straßenrand oder Überwürfe auf Gehwegen durch Straßenräumfahrzeuge sind technisch unvermeidbar und müssen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherheit vom Anlieger beräumt werden.

#### **§ 4 Begriff des Grundstücks und der Erschließung**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, die der Stadt anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Drebkau erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG in Verbindung mit § 6 KAG.  
Ausgenommen sind Straßen-und/oder Straßenteile die an stadt eigenen Grundstücken liegen bzw. stadteigene Grundstücke erschließen sowie die Reinigungsverpflichteten, wo die Winterwartung der Fahrbahn auf die Anlieger übertragen ist.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dem Winterdienst sowie auf den Winterdienst auf die Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige, Anzeige-und Auskunftspflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Die Eigentümer hinterliegender Grundstücke sind zu glei-

chen Bedingungen gebührenpflichtig wie die Eigentümer nach Abs. 1.

- 3) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer von der Gebührenpflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für die Landwirtschaftsfläche Gartenland.
- 4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht. für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- 5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer und die Personen die tatsächlich Sachherrschaft über das Grundstück ausüben, haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt. Bei Wohn – und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Mieteigentumsanteils gebührenpflichtig.
- 7) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, der dem Jahr der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis von dem Wechsel erhält.
- 8) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 7 Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die dritte Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an den durch die Stadt durchgeführten Winterdienst angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung der Grundstücke möglich ist.

#### **§ 8 Gebührensatz**

Der jährliche Gebührensatz beträgt: 0,35 Euro.

#### **§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest

des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahrs die Gebühr.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge von Witterung- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.  
Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erfolgt.

### § 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu lässig

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 3 Abs.1, der Winterdienstpflicht – Schneeberäumung und Beseitigung von Glätte der Fahrbahnen und Gehwege sowie einzelner Straßenteile gemäß §2 Abs.1 und 2-nicht nachkommt,
  - entgegen §3 Abs. 3 Satz 1, die Geh-und/oder Radwege in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee nicht freihält,
  - entgegen §3 Abs.3 Satz 2 bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht streut,
  - entgegen §3 Abs.5, in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unver-

züglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,

- entgegen §3 Abs.7, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
  - entgegen §3 Abs.8, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach Absatz 1 können gemäß § (3) Abs.2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.  
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) vom 24.09.2013 außer Kraft.

Drebkau, den 18.10.2016  
i.V.

*D. h. w. Neumann*

gez. Daniela Menzel-Neumann  
Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters

Anlage  
Straßenverzeichnis



### Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung):  
Straßenverzeichnis

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
<b>Ortsteil Casel</b>		
Calauer Straße 1-15;18-30	A	S
Calauer Straße 17	A	A
Caseler Ausbau 1 bis 3	A	A
Caseler Ausbau 4	A	S
Göritzer Straße 1-3a	A	S
Göritzer Straße 4	A	A
Gutsstraße 1-14	A	S
Siedlung 1-44	A	S
<b>GT Illmersdorf</b>		
Illmersdorfer Dorfstr. 1-4; 6-8; 9, 10, 12, 14, 16, 17, 19-23	A	S
Illmersdorfer Dorfstr.4a, 4b, 5a, 5b, 8a, 8b, 11, 13, 15, 18, 24-26	A	A
<b>Ortsteil Domsdorf</b>		
Am Wall 1, 2	A	S
Neupetershainer Straße 1-11	A	S
Rotdornstraße 1-30	A	S
Waldweg 1	A	A
<b>GT Steinitz</b>		
Ausbau 1	A	S
Am Rodelberg 1, 2	A	S
Am Rodelberg 3	A	A

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
Görigker Weg 2-11, 56-74	A	S
Görigker Weg 76-82	A	A
Kauscher Straße 1-6	A	S
Steinitzer Dorfstraße 2 -26	A	S
Weg am Herrenhaus (bis 5)	A	S
<b>Ortsteil Drebkau</b>		
Am Anschlußgleis 17a -29b	A	S
Am Lug 1	A	S
Am Markt 4, 6, 8	A	S
Am Volkshaus 1, 1a, 2, 2a	A	S
Ausbau Golschow 1-2	A	A
Bahnhofstraße 2 - 62	A	S
Brauhausstraße 2-18, 28-42	A	S
Döbberner Weg 3-19, 20a - 43	A	S
Domsdorfer Straße 3, 5, 7	A	S
Drebkauer Hauptstraße 1-21d, 23-25, 27-28, 30-32, 34-37, 40-66, 68-78, 82, 84	A	S
Erlenweg 1, 3,	A	S
Feldweg 1-9	A	S
Felix-Meyer-Straße 1-8, 17-52,	A	S
Felix-Meyer-Str. 30b,30d	A	A
Gartenstraße 2-55	A	S

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
General-von-Schiebell-Straße 2-10, 12-27	A	S
Glashüttenstraße 13-20	A	A
Glashüttenstraße 21, 22	A	S
Golschower Straße 2-11, 14-22	A	S
Greinerstraße 4-14	A	S
Grünstraße 1-4a, 5-19	A	S
Haagstraße 1, 4, 8	A	A
Heldernweg 1-14	A	S
Heldernweg 16- 21a	A	A
Hutungsweg 2, 18-40	A	S
Kaupmühle 1	A	A
Kaupmühlenweg 2, 10b, 12b	A	S
Kurze Straße 3-15	A	A
Lindenstraße 2-6, 8a-28	A	S
Lindenstraße 6a, 8	A	A
Ludwig-Jahn-Straße 1-18	A	S
Merkurer Weg 1-4	A	S
Mühlenweg 1-11	A	A
Raakower Straße 1-15	A	S
Raakower Teichstraße 2-9	A	S
Radensdorfer Straße 4-39	A	S
Rathausstraße 1-23	A	S
Rehnsdorfer Weg 2, 10-17	A	S
Rehnsdorfer Weg 1a-3c	A	S
Rehnsdorfer Weg 50	A	A
Schloßstraße 1-11	A	S
Schwarzer Weg 19-20, 110, 112	A	S
Schwarzer Weg 46, 111	A	A
Senftenberger Straße 2-12	A	S
Spremberger Straße 3-4, 5-10, 11-14, 14b-56, 59a, 59b, 61a, 62	A	S
Spremberger Straße 4a, 10a/14a	A	A
Steinitzer Straße 1-32	A	S
Turnstraße 1-7	A	S
Straße zum Klärwerk		S
Straße zur Tankstelle		S
Gewerbegebiet Spremberger Straße 1-9	A	S
<b>GT Golschow</b>		
Drebkauer Hauptstraße (Ortslage Golschow) 79-96	A	S
Golschower Dorfstraße 1, 5, 8-23, 25-33	A	S
Golschower Dorfstraße 2, 4, 7, 24, 36, 37, 40a	A	A
<b>Ortsteil Greifenhain</b>		
Dorfstraße 2-49, 51-55, 58, 59, 64-69a,	A	S
Dorfstraße 1, 50, 57, 58a, 59a, 60, 61	A	A
Kolonie 2-9,	A	S
Ressener Weg 1, 2	A	S
<b>GT Radensdorf</b>		
Radensdorf 3-9, 13-39	A	S
Radensdorf 1, 2, 11, 12, 40	A	A
<b>Ortsteil Jehserig</b>		
Kiefernweg 1-10	A	S
Straße am Park 1-16	A	S
Schulstraße 1-8	A	S
Teichstraße 1-7	A	S
Teichstraße 8 - 10	A	A
<b>GT Merkur</b>		
Ahornweg 1-3	A	S
Alte Grubenstraße 1-8, 14-28	A	S
Alte Grubenstraße 9-11	A	A
<b>GT Papproth</b>		
Am Dorfteich 1	A	S
Am Dorfteich 2 - 4	A	A
Stradower Straße 3-20	A	S
<b>GT Rehnsdorf</b>		
Lindenaue 5, 6, 7,	A	S
Siedlerstraße 24-43	A	S
Straße am Gutshof 8-23	A	S
Waldstraße 1, 2,	A	S
<b>Ortsteil Kausche</b>		
An den Steinen 1-6	A	S
Birkenstraße	A	S

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
Birkenstraße	A	S
Forststraße 1-3	A	S
Ringstraße 1-30	A	S
Wolkenberger Straße 1-28	A	S
<b>Ortsteil Laubst</b>		
Laubst Ausbau 3-5	A	S
Laubster Dorfstraße 1-12, 13a-30, 33-35	A	S
Laubster Dorfstraße 13, 31a, 32	A	A
Str.d. Freundschaft 1-16	A	S
<b>GT Löschen</b>		
Löschener Ausbau 1-3	A	A
Löschener Dorfstraße 2-20, 23-35	A	S
Löschener Dorfstraße 21-22	A	A
<b>Ortsteil Leuthen</b>		
Am Bahnhof 1-3, 4a-7	A	S
Am Bahnhof 4	A	A
Am Hang 6-30	A	S
Am Leuthener Sportplatz 2 - 6	A	A
Bergstraße 1-11a	A	S
Blumenweg	A	S
Chausseestraße 1-2, 4-12	A	S
Chausseestraße 3	A	A
Cottbuser Landstraße 1-8	A	S
Hauptstraße 9, 10, 17, 19, 22, 22a, 25, 28, 29	A	A
Hauptstraße 1-8, 11-16, 21, 23, 24, 26, 27, 31-58b	A	S
Hinter den Gärten 3-44	A	S
Im Grünen 1, 2, 7, 14, 15	A	S
Im Grünen 3-6, 8-11b	A	A
Kackrower Weg 1-14	A	S
Koschendorfer Straße 1-8a	A	S
Leuthener Gartenstraße 2-11	A	S
Pappelweg 1-7	A	S
Pappelweg 15, 17	A	A
Weg zum Gut 2-12	A	S
Weinbergstraße 1, 2	A	S
Wiesenstraße 1-35	A	S
Windmühlenweg 1-9	A	S
Winkel 1, 2	A	A
<b>Ortsteil Schorbus</b>		
Am Kappenberg 1-2c	A	S
Am Kappenberg 3a, 4	A	A
Am Ambulatorium 1b	A	S
Am Ambulatorium 1, 2-4	A	A
Am Pflanzenberg 1-27	A	S
Am Steinberg 1, 2	A	A
Schorbuser Straße 1-6a, 7-39	A	S
Straße der Jugend 1-4, 6-44	A	S
Reinpusch 2-4	A	A
Zur Schäferei 3-57	A	S
<b>GT Auras</b>		
Auraser Dorfstraße 2-8a, 10-24, 27-30a	A	S
Auraser Dorfstraße 9, 25, 26, 31, 31a, 33	A	A
<b>WT Oelsnig</b>		
Oelsnig	A	S
Oelsnig 1a, 1b, 2, 6, 10a, 11, 13-15	A	S
Oelsnig 8, 9, 10, 12	A	A
Oelsnig 13-15	A	S
Groß Döbberner Weg 1, 2	A	A
Groß Gaglower Weg 3, 4	A	S
Groß Gaglower Weg 5	A	A
<b>GT Klein Oßnig</b>		
Gartenring 1-12	A	S
Grüne Aue 1-6, 14	A	S
Grüne Aue 13	A	A
Klein Oßniger Schäfereiweg 1-23, 27-33	A	S
Klein Oßniger Schäfereiweg 24	A	A
Klein Oßniger Straße 1-23	A	S
Klein Oßniger Straße 24	A	A
<b>Ortsteil Siewisch</b>		
Am Anger 1-7, 13, 14	A	S
Am Anger 8-12	A	A
Drebkauer Straße 4-36	A	S
Grabenstraße 1-11	A	S
Laubster Weg 1-4	A	S



Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
Laubster Weg 8-10	A	A
Leuthener Weg 1-14	A	S
<b>GT Koschendorf</b>		
Am Gutshaus 1-27	A	S
Bollmühlenweg 2-21	A	S

Legende: S = Stadt A = Anlieger

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
Bollmühlenweg 1	A	A
Friedhofsweg 1-25	A	S
Parkweg 1-4	A	S
Zur Koselmühle 1-27	A	S
Zur Schmiede 1, 3	A	S

GT = Gemeindeteil WT= Wohnteil

## Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19],S.286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.27]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in der Sitzung vom 11.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Drebkau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen auch für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen soweit die Reinigung nicht nach § 2 ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (2) Öffentliche Straßen und Straßenteile im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze, insbesondere:
- Fahrbahnen einschließlich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die zur Fahrbahn gehörenden Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten und Radwege,
  - Gehwege,
  - Rinnsteine,
  - Rand-und Sicherheitsstreifen,
  - Einflussöffnungen der Entwässerungsanlagen,
  - Böschungen und Stützmauern,
  - Hydranten.
- (3) Gehwege sind die Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette).  
Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht

vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

- (4) Ein nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage liegendes Grundstück, das ausschließlich für land-oder forstwirtschaftlich Zwecke genutzt wird, gehört nicht zu den erschlossenen Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1.
- (5) Die Stadt Drebkau kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit dem Buchstaben „A“ kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege und/oder einzelne Straßenteile gemäß § 1 Abs.2 a) – g) wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.  
Besteht zwischen mehreren Reinigungsverpflichtigten als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Abs.6, gegenüber der Stadt für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten zur Reinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein Reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung Liegenschaftskataster und im Grundbuch, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch priva-

trechtliche Regelung, die der Stadt anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

- (5) Auf Antrag des Reinigungsverpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt, mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht (ganz oder teilweise) an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Der Pflichtige und der Dritte haben der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst das Säubern der öffentlichen Straßen, Gehwege und einzelner Straßenteile gemäß § 1 Abs.2 a) – g). Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,50m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (2) Zur Reinigung der befestigten und unbefestigten Straßen gehören insbesondere, die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Laub, Sand, herabgefallene Äste und Unrat jeglicher Art. Desweiteren gehört zur regelmäßigen Reinigung auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs auf Gehwegen und Straßenrinnen. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Wildkraut, Laubfall sowie sonstiger Unrat dürfen nicht in Straßenrinnen, Straßenabläufe, Gräben oder Mulden gekehrt werden, sondern sind nach Beendigung der Reinigung aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (3) Geh-/Radwege und Fahrbahnen sind bei Bedarf an Werkzeugen zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich grundsätzlich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bei starker Verschmutzung hat die Reinigung kurzfristig zu erfolgen.
- (4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (5) Die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.
- (6) Art und Zeitpunkt der Reinigung dürfen nicht zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen

### § 4 Straßenreinigungspflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Straßenreinigungspflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, das an die Straße angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauerberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs – und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres straßenreinigungspflichtig. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist durch den Veräußerer der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Eigentümer.
- (4) Die Pflichtigen haben auf Anforderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs.1 die öffentlichen Straßen, Gehwege und einzelner Straßenteile gemäß § 1 Abs.2 a) – g) nicht säubert,
  2. entgegen § 3 Abs.2 auf befestigten und unbefestigten Straßen, die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Laub, Sand, herabgefallene Äste, Unrat jeglicher Art, Gras- und Pflanzenwuchs auf Gehwegen und Straßenrinnen nicht beseitigt,
  3. entgegen § 3 Abs.4, die zu reinigende Fläche beschädigt,
  4. entgegen § 3 Abs.5, Hydranten nicht jederzeit sauber hält,
  5. entgegen § 3 Abs.6, durch Art und Zeitpunkt der Reinigung die Nachbarschaft unzumutbar belästigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach Absatz 1 können gemäß § (3) Abs.2 Bbg-KVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung) wird öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung) vom 24.09.2013 außer Kraft.

Drebkau, den 18.10.2016  
i.V.

*D. h. w. Neumann*

gez. Daniela Menzel-Neumann  
Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters



Anlage  
Straßenverzeichnis

**Anlage**

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung): Straßenverzeichnis

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtige Sommerreinigung	
	Gehweg	Fahrbahn
<b>Ortsteil Casel</b>		
Calauer Straße 1-15;17-21;23-30	A	A
Caseler Ausbau 1 bis 4	A	A
Göritzer Straße 1-4	A	A
Gutsstraße 1-14	A	A
Siedlung 1-44	A	A
<b>GT Illmersdorf</b>		
Illmersdorfer Dorfstr. 1-26	A	A
<b>Ortsteil Domsdorf</b>		
Am Wall 1, 2	A	A
Neupetershainer Straße 1-11	A	A
Rotdornstraße 1-30	A	A
Waldweg 1	A	A
<b>GT Steinitz</b>		
Ausbau 1	A	A
Am Rodelberg 1-3	A	A
Görigker Weg 2-82	A	A
Kauscher Straße 1-6	A	A
Steinitzer Dorfstraße 2-26	A	A
Weg am Herrenhaus 1-29	A	A
<b>Ortsteil Drebkau</b>		
Am Anschlußgleis 17a -29b	A	A
Am Lug 1	A	A
Am Markt 4, 6, 8	A	A
Am Volkshaus 1, 1a, 2, 2a	A	A
Ausbau Golschow 1-2	A	A
Bahnhofstraße 2-62	A	A
Brauhausstraße 2-18, 28-42	A	A
Döbberner Weg 3-19, 20a-43	A	A
Domsdorfer Straße 3, 5, 7	A	A
Drebkauer Hauptstraße 1-21d, 23-25, 27-28, 30-32, 34-37, 40-66, 68-78, 82, 84	A	A
Erlenweg 1, 3,	A	A
Feldweg 1-9	A	A
Felix-Meyer-Straße 1-8, 17-52,	A	A
Gartenstraße 2-55	A	A
General-von-Schiebell-Straße 2-10, 12-27	A	A
Glashüttenstraße 13-22	A	A
Golschower Straße 2-11, 14-22	A	A
Greinerstraße 4-14	A	A
Grünstraße 1-4a, 5-19	A	A
Haagstraße 1, 4, 8	A	A
Heldernweg 1-21a	A	A
Hutungsweg 2, 18-40	A	A
Kaupmühle 1	A	A
Kaupmühlenweg 2, 10b, 12b	A	A
Kurze Straße 3-15	A	A
Lindenstraße 2-28	A	A
Ludwig-Jahn-Straße 1-18	A	A
Merkurer Weg 1-4	A	A
Mühlenweg 1-11	A	A
Raakower Straße 1-15	A	A
Raakower Teichstraße 2-9	A	A
Radensdorfer Straße 4-39	A	A
Rathausstraße 1-23	A	A
Rehnsdorfer Weg 1a-50	A	A
Schloßstraße 1-11	A	A
Schwarzer Weg 19-112	A	A
Senftenberger Straße 2-12	A	A
Spremberger Straße 3-59b,61a,62	A	A
Steinitzer Straße 1-32	A	A
Turnstraße 1-7	A	A
Straße zum Klärwerk		A
Straße zur Tankstelle		A
Gewerbegebiet Spremberger Straße 1-9	A	A
<b>GT Golschow</b>		
Drebkauer Hauptstraße (Ortslage Golschow) 79-96	A	A
Golschower Dorfstraße 1-40a	A	A
<b>Ortsteil Greifenhain</b>		
Dorfstraße 1-65,67,69,69a,	A	A
Kolonie 1-12,	A	A

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtige Sommerreinigung	
	Gehweg	Fahrbahn
Kolonie 1-12,	A	A
Ressener Weg 1,2	A	A
<b>GT Radensdorf</b>		
Radensdorf 1-40	A	A
<b>Ortsteil Jehserig</b>		
Kiefernweg 1-10	A	A
Straße am Park 1-16	A	A
Schulstraße 1-8	A	A
Teichstraße 1-10	A	A
<b>GT Merkur</b>		
Ahornweg 1-3	A	A
Alte Grubenstraße 1-28	A	A
Jehseriger Straße 1-16	A	S
<b>GT Papproth</b>		
Am Dorfteich 1-4	A	A
Stradower Straße 3-20	A	A
<b>GT Rehnsdorf</b>		
Lindenaue 5, 6, 7,	A	A
Siedlerstraße 24-43	A	A
Straße am Gutshof 1-3a,8-23	A	A
Waldstraße 1, 2,	A	A
<b>Ortsteil Kausche</b>		
An den Steinen 1-6	A	A
Birkenstraße	A	A
Forststraße 1-3	A	A
Ringstraße 1-30	A	A
Wolkenberger Straße 1-28	A	A
<b>Ortsteil Laubst</b>		
Laubst Ausbau 1-5	A	A
Laubster Dorfstraße 1-5; 7-35	A	A
Str.der Freundschaft 1-16	A	A
<b>GT Löschen</b>		
Löschener Ausbau 1-3	A	A
Löschener Dorfstraße 2-35	A	A
<b>Ortsteil Leuthen</b>		
Am Bahnhof 1-7	A	A
Am Hang 6-30	A	A
Am Leuthener Sportplatz 2-6	A	A
Bergstraße 1-11a	A	A
Blumenweg	A	A
Chausseestraße 1-12	A	A
Cottbuser Landstraße 1-8	A	A
Hauptstraße 1,1a,2a-6,8-53,55-58b	A	A
Hinter den Gärten 3-44	A	A
Im Grünen 1-15	A	A
Kackrower Weg 1-14	A	A
Koschendorfer Straße 1-8a	A	A
Leuthener Gartenstraße 2-11	A	A
Pappelweg 1-17	A	A
Weg zum Gut 2-12	A	A
Weinbergstraße 1, 2	A	A
Wiesenstraße 1-35	A	A
Windmühlenweg 1-9	A	A
Winkel 1, 2	A	A
<b>Ortsteil Schorbus</b>		
Am Kappenberg 1-4	A	A
Am Ambulatorium 1-4	A	A
Am Pflanzenberg 1-27	A	A
Am Steinberg 1, 2	A	A
Schorbuser Straße 1-6a, 7-39	A	A
Straße der Jugend 1-4, 6-44	A	A
Reinpusch 2-4	A	A
Schorbus Ausbau 1, 2	A	A
Zur Schäferei 3-57	A	A
<b>GT Auras</b>		
Auraser Dorfstraße 2-33	A	A
<b>WT Oelsnig</b>		
Oelsnig 1-15	A	A
Groß Döbberner Weg 1-5	A	A
<b>GT Klein Obnig</b>		
Gartenring 1-12	A	A
Grüne Aue 1-14	A	A
Klein Obniger Schäfereweg 1-33	A	A

Klein Obniger Schäfereiweg 1 - 33	A	A
Klein Obniger Straße 1 - 23	A	S
Klein Obniger Straße 24	A	A
<b>Ortsteil Siewisch</b>		
Am Anger 1-14	A	A
Drebkauer Straße 4 - 36	A	A
Grabenstraße 1 - 11	A	A
Laubster Weg 1 - 10	A	A
Leuthener Weg 1 - 14	A	A

<b>GT Koschendorf</b>	A	A
Am Gutshaus 1 - 27	A	A
Bollmühlenweg 1 - 21	A	A
Friedhofsweg 1 - 25	A	A
Parkweg 1 - 4	A	A
Zur Koselmühle 1 - 27	A	A
Zur Schmiede 1, 3	A	A

Legende:

S = Stadt

A = Anlieger

GT = Gemeindeteil

WT= Wohnteil

### Die 11. ordentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses findet

- am 07.11.2016  
um 17:00 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61b, 03116 Drebkau – OT Drebkau
- statt.
- 08 Anfragen der Ausschussmitglieder  
09 Grundsatzbeschluss zur weiteren Durchführung des Brunnenfestes 0716/16  
10 Überörtliches integriertes Entwicklungskonzept für den Kooperationsraum Altdöbern — Drebkau — Spremberg — Welzow 0697/16  
11 Verschiedenes

#### Tagesordnung

- | TOP | A) Öffentliche Sitzung   | Vorlage-Nr. | TOP  | B) Nichtöffentliche Sitzung   | Vorlage-Nr. |
|-----|--|-------------|--|---|-------------|
| 01  | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit                 |             | 01   | Bericht des Bürgermeisters  |             |
| 02  | Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung  |             | 02   | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters   |             |
| 03  | Bericht des Bürgermeisters   |             | 03   | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.09.2016                   |             |
| 04  | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters  |             | 04   | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.09.2016 |             |
| 05  | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.09.2016                   |             | 05   | Anfragen der Ausschussmitglieder  |             |
| 06  | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.09.2016 |             | 06   | Verschiedenes   |             |
| 07  | Einwohnerfragestunde   |             | gez. Sabine Rescher<br>Vorsitzende des Bildungs- und Kulturausschusses |   |             |

### Die 11. ordentliche Sitzung des Bildungs- und Finanzausschusses findet

- am 08.11.2016  
um 18.00 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61b, 03116 Drebkau - OT Drebkau
- statt.
- 12 Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Recht, § 2b UStG - Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung 0714/16  
13 Überörtliches integriertes Entwicklungskonzept für den Kooperationsraum Altdöbern — Drebkau — Spremberg — Welzow 0697/16

#### Tagesordnung

- | TOP | A) Öffentliche Sitzung   | Vorlage-Nr. | TOP   | B) Nichtöffentliche Sitzung   | Vorlage-Nr. |
|-----|--|-------------|---|---|-------------|
| 01  | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit                 |             | 14  | Informationsvorlage; Bericht zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts 2016-2019                          | 0720/16     |
| 02  | Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung  |             | 15  | Verschiedenes   |             |
| 03  | Bericht des Bürgermeisters   |             | <b>TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.</b>      |   |             |
| 04  | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters  |             | 01  | Bericht des Bürgermeisters  |             |
| 05  | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.09.2016                   |             | 02  | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters   |             |
| 06  | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.09.2016 |             | 03  | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.09.2016                   |             |
| 07  | Einwohnerfragestunde   |             | 04  | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.09.2016 |             |
| 08  | Anfragen der Ausschussmitglieder   |             | 05  | Anfragen der Ausschussmitglieder  |             |
| 09  | Jahresabschluss und Schlussbilanz 2012   | 0709/16     | 06  | Informationsvorlage; Stand der Mietverwalterkonten der WBD mbH per 31.12.2015                                 | 0718/16     |
| 10  | Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012   | 0708/16     | 07  | Verschiedenes   |             |
| 11  | Grundsatzbeschluss zur weiteren Durchführung des Brunnenfestes   | 0716/16     | gez. Maik Bräunig<br>Vorsitzender des Finanzausschusses |   |             |

### Die 11. ordentliche Sitzung des des Bau- und Wirtschaftsausschusses findet

am 09.11.2016 10 1. Änderung des Sachlichen Teilflächen-  
um 18.00 Uhr nutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt  
im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau, Sprem-  
berger Straße 61b, 03116 Drebkau - OT Drebkau 11 Drebkau – Abwägungsbeschluss 0717/16  
statt. 12 Überörtliches integriertes Entwicklungs-  
konzept für den Kooperationsraum  
Altdöbern - Drebkau - Spremberg - Welzow 0697/16

#### Tagesordnung

##### TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der  
Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der  
Anwesenheit  
02 Änderungsanträge zur Tagesordnung /  
Feststellung der Tagesordnung  
03 Bericht des Bürgermeisters  
04 Aussprache der Ausschussmitglieder zum  
Bericht des Bürgermeisters  
05 Einwände gegen die Niederschrift über den  
öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.09.2016  
06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur  
Niederschrift über den öffentlichen Teil der  
Sitzung vom 14.09.2016  
07 Einwohnerfragestunde  
08 Anfragen der Ausschussmitglieder  
09 Objektbezogener Bebauungsplan  
„Pferdesportanlage am Hutungsweg im  
OT Drebkau“ - Beschluss zur frühzeitigen  
Bürger- und Trägerbeteiligung - 0715/16

12 Vorstellung des Planungsstandes Kavali-  
ershaus am Schloss Drebkau  
13 Auswertung der Baugenehmigungsverfahren  
2016 im Gebiet der Stadt Drebkau  
14 Informationen zu durchgeführten Baumpflege-  
maßnahmen im Stadtgebiet Drebkau 2016  
15 Verschiedenes

##### TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

01 Bericht des Bürgermeisters  
02 Aussprache der Ausschussmitglieder zum  
Bericht des Bürgermeisters  
03 Einwände gegen die Niederschrift über den  
nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.09.2016  
04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur  
Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der  
Sitzung vom 14.09.2016  
05 Anfragen der Ausschussmitglieder  
06 Verschiedenes

gez. Dr. Michael Haidan

Vorsitzender des Bau- und Wirtschaftsausschusses

### Die 13. ordentliche Sitzung des Hauptausschusses findet

am 15.11.2016 konzept für den Kooperationsraum  
um 18.00 Uhr Altdöbern - Drebkau - Spremberg - Welzow 0697/16  
im Bürgerhaus Kausche - Rundbau -, An den Steinen 7, 12 Jahresabschluss und Schlussbilanz 2012 0709/16  
03116 Drebkau – OT Kausche 13 Entlastung des Bürgermeisters für das  
Haushaltsjahr 2012 0708/16  
statt. 14 Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei  
juristischen Personen des öffentlichen Recht,  
§ 2b UStG - Optionserklärung gemäß  
§ 27 Abs. 22 UStG zur Inanspruchnahme der  
Übergangsregelung 0714/16

#### Tagesordnung

##### TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der  
Ordnungsmäßigkeit der Ladung und  
der Anwesenheit  
02 Änderungsanträge zur Tagesordnung /  
Feststellung der Tagesordnung  
03 Bericht des Bürgermeisters  
04 Aussprache der Hauptausschussmitglieder  
zum Bericht des Bürgermeisters  
05 Einwände gegen die Niederschrift über den  
öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.09.2016  
06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Nieder-  
schrift über den öffentlichen Teil der Sitzung  
vom 20.09.2016  
07 Einwohnerfragestunde  
08 Anfragen der Hauptausschussmitglieder  
09 Objektbezogener Bebauungsplan „Pferdesport-  
anlage am Hutungsweg im OT Drebkau“ -  
Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und  
Trägerbeteiligung - 0715/16  
10 1. Änderung des Sachlichen Teilflächen-  
nutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt  
Drebkau – Abwägungsbeschluss 0717/16  
11 Überörtliches integriertes Entwicklungs-

12 konzept für den Kooperationsraum  
Altdöbern - Drebkau - Spremberg - Welzow 0697/16  
13 Jahresabschluss und Schlussbilanz 2012 0709/16  
14 Entlastung des Bürgermeisters für das  
Haushaltsjahr 2012 0708/16  
15 Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei  
juristischen Personen des öffentlichen Recht,  
§ 2b UStG - Optionserklärung gemäß  
§ 27 Abs. 22 UStG zur Inanspruchnahme der  
Übergangsregelung 0714/16  
16 Grundsatzbeschluss zur weiteren  
Durchführung des Brunnenfestes 0716/16  
17 Informationsvorlage; Bericht zur Umsetzung  
des Haushaltssicherungskonzepts 2016-2019 0720/16  
18 Verschiedenes

##### TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

01 Bericht des Bürgermeisters  
02 Aussprache der Hauptausschussmitglieder  
zum Bericht des Bürgermeisters  
03 Einwände gegen die Niederschrift über den  
nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.09.2016  
04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur  
Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil  
der Sitzung vom 20.09.2016  
05 Anfragen der Hauptausschussmitglieder  
06 Informationsvorlage; Stand der Mietverwalter-  
konten der WBD mbH per 31.12.2015 0718/16  
07 Verschiedenes

gez. Werner Hübner

Vorsitzender des Hauptausschusses

## Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Casel

### Die 8. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Casel findet

am	09.11.2016	§ 46 Abs. 1 Pkd. 2 der Kommunalver-
um	18.00 Uhr	fassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf);
im	Dorfgemeinschaftshaus Casel, Calauer Straße 22, 03116 Drebkau - OT Casel	1. Änderung des Sachlichen Teilflächen-
statt.		nutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Drebkau – Abwägungsbeschluss <span style="float: right;">0717/16</span>
		10 Verschiedenes

#### Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit		01	Bericht der Ortsvorsteherin	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung		02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	
03	Bericht der Ortsvorsteherin		03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.05.2016	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin		04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.05.2016	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.05.2016		05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.05.2016		06	Grundstücksangelegenheit; Beschluss zur Veräußerung der Flurstücke 29/1 und 29/2 der Flur 3 in der Gemarkung Casel an die Wilde Möhre UG <span style="float: right;">0009/16</span>	
07	Einwohnerfragestunde		07	Verschiedenes	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder			gez. Sabine Rescher	
09	Anhörung des Ortsbeirates Casel gem.			Ortsvorsteherin und Vorsitzende des Ortsbeirates	

## Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Casel

## Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Domsdorf

### Die 12. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Domsdorf findet

am	08.11.2016	09 Durchführung/ Unterstützung von
um	17:00 Uhr	Veranstaltungen im Steinitzhof
im	Drei-Seitenhof-Steinitz, Haus A - Versammlungsraum, Steinitzer Dorfstraße 1, 03116 Drebkau - OT Domsdorf	10 Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung); Anhörung des Ortsbeirates
statt.		11 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung); Anhörung des Ortsbeirates
		12 Verschiedenes

**Tagesordnung**

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit		01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung		02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Bericht des Ortsvorstehers		03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.07.2016	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers		04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.07.2016	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.07.2016		05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.07.2016		06	Verschiedenes	
07	Einwohnerfragestunde			gez. Jürgen Kubaczyk	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder			Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates	

## Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Domsdorf

## Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Kausche

### Die 9. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Kausche findet

am	11.11.2016		Sitzung vom 15.04.2016
um	19:30 Uhr	07	Einwohnerfragestunde
im	Bürgerhaus Kausche – Büro des Ortsvorstehers, An den Steinen 7, 03116 Drebkau – OT Kausche	08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
statt.		09	Auswertung der 20 Jahrfeier Umsiedlung Ortsteil Kausche
		10	Verschiedenes

#### Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit		01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung		02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Bericht des Ortsvorstehers		03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 15.04.2016	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers		04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 15.04.2016	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.04.2016		05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der		06	Verschiedenes	
				gez. Steffen Junge Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates	

**Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Kausche**

**Ende der Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau**

**Amtliche Mitteilungen**

### Mitteilungen der Stadt Drebkau

#### Mitteilungen der Friedhofsverwaltung!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

vom **21. November 2016 bis zum 31. März 2017** wird das Wasser auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau abgestellt. Je nach Wetterlage kann sich der angegebene Zeitraum auch verschieben.

#### Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger Pflege der Kriegsgräber in GT Golschow und OT Casel

Gesucht wird dringend Pflegepersonal für die Kriegsgräber in Golschow und Casel. Die Vergabe wird an einen Bewerber erfolgen.

Folgende Arbeiten werden mit einer jährlichen Pflegepauschale honoriert:

- Regelmäßige Pflege der Bepflanzung
- Unkraut- und Laubentfernung
- Bewässerung der Anlage

Bei Interesse richten Sie sich bitte ab sofort an:

Stadt Drebkau  
Stichwort: Kriegsgräberpflege  
Spremlinger Straße 61  
**03116 Drebkau**  
Tel.: 035602/562-38  
E-Mail: [jurisch@drebkau.de](mailto:jurisch@drebkau.de)

D. Horke  
Bürgermeister



**Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen**

<b>Ortsteil Casel</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935931</b> oder <b>035602 22024</b> Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
<b>Ortsteil Domsdorf</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 986</b> oder <b>0175 2939889</b> Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814
<b>Ortsteil Drebkau</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935929</b> Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
<b>Ortsteil Greifenhain</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 21934</b> oder <b>0175 2940522</b> Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig
<b>Ortsteil Jehserig</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0157 58248732</b> oder <b>035602 21662</b> Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka
<b>Ortsteil Kausche</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0151 14538921</b> Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
<b>Ortsteil Laubst</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2942012</b> Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
<b>Ortsteil Leuthen</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 23536</b> Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
<b>Ortsteil Schorbus</b>	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus Telefonisch erreichbar unter <b>0151 40790233</b> Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
<b>Ortsteil Siewisch</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2943092</b> Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

**Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau****Mitteilungen der Stadt Drebkau für den OT Schorbus****Jagdgenossenschaft Schorbus****Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Am Dienstag, den 22.11.2016 findet um 19:00 Uhr im Vereinshaus in Schorbus unsere nächste Genossenschaftsversammlung statt. Dazu laden wir alle Eigentümer der bejagbaren Flächen und Jäger der Pächtergemeinschaft herzlich ein.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
2. Auswertung der Niederschrift der letzten Versammlung und Bericht des Vorstandes
3. Information zur geänderten Umsatzsteuerpflicht
4. Beschluß zur Abgabe einer Optionserklärung beim zuständigen Finanzamt
5. Sonstiges

Im Anschluss daran sind sie alle zu einem kulinarischen Imbiss eingeladen.

Der Vorstand  
E. Proksch

**Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau für den OT Schorbus****Ende der amtlichen Mitteilungen der Stadt Drebkau**